

1. März 2007

BMF- 010311/0041-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0401, Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial

Die Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial (VB-0401) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Kriegsmaterialgesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz – KMG), BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2005;
2. die Verordnung betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

(1) Die Beschränkungen des Kriegsmaterialgesetzes gelten für das Verbringen von Kriegsmaterial nach, aus oder durch Österreich und beziehen sich nicht nur auf Ein-, Aus- oder Durchfuhren dieser Waren in das, aus dem oder durch das Zollgebiet der Gemeinschaft.

(2) In dieser Findok werden diejenigen Vorschriften behandelt, die von den Zollstellen im Zuge der Durchführung eines Zollverfahrens zu beachten sind. Diese Regelungen gelten im innergemeinschaftlichen Verkehr entsprechend.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Kriegsmaterial

(1) Diejenigen Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände, die als Kriegsmaterial anzusehen sind, werden gemäß § 2 des Kriegsmaterialgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt (siehe Abschnitt 0.1. Z 2). Diese Verordnung ist als Anlage 1 abgedruckt. Die Anlage 2 enthält Erläuterungen zu dieser Verordnung. In der Anlage 3 sind die als Kriegsmaterial geltenden Waren nach den Positionen der Kombinierten Nomenklatur gegliedert angeführt. In der Anlage 4 sind bestimmte Waffen, die als Kriegsmaterial zu klassifizieren sind, beschrieben.

(2) Im Zweifel, ob Kriegsmaterial vorliegt, ist die für den Abfertigungsort zuständige Sicherheitsdirektion unverzüglich, in der Regel fernmündlich oder fernschriftlich, um Entsendung eines Organs zur Prüfung und weiteren Veranlassung zu ersuchen. Die Abfertigung darf erst vorgenommen werden, wenn die Sicherheitsdirektion sich schriftlich

darüber äußert, dass es sich um kein Kriegsmaterial handelt; dies kann auch in Form eines Vermerkes des Organs in der Anmeldung erfolgen.

1.2. Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr

Gemäß § 1 Abs. 2 des Kriegsmaterialgesetzes ist als Ein-, Aus- und Durchfuhr das Verbringen von Kriegsmaterial über die Staatsgrenze anzusehen.

2. Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen

2.1. Einfuhr von Kriegsmaterial

2.1.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne des Kriegsmaterialgesetzes ist unter Einfuhr die Verbringung von Kriegsmaterial aus dem Ausland nach Österreich zu verstehen und nicht nur die Einfuhr in das Zollgebiet der EU. Bei Nichtgemeinschaftswaren sind die Einfuhrbeschränkungen daher bei allen Arten des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Wird eine Sache, die in Österreich als Kriegsmaterial zu behandeln ist, aus einem Drittland über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert, so ist dies zwar zollrechtlich als Einfuhr, kriegsmaterialrechtlich aber als Durchfuhr durch Österreich zu betrachten und es ist daher nach Abschnitt 2.3. vorzugehen. Die – zollrechtlich nicht relevante – Verbringung von Kriegsmaterial (Gemeinschaftsware) von einem EU-Mitgliedstaat nach Österreich ist kriegsmaterialrechtlich ebenfalls als Einfuhr anzusehen.

2.1.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von Kriegsmaterial ist gemäß § 1 Abs. 1 des Kriegsmaterialgesetzes eine Bewilligung des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung III/3 (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7480"*), erforderlich. Die Bewilligung kann Auflagen hinsichtlich des Transportmittels, des Transportweges, der Grenzübertrittstellen und der Transportsicherheit enthalten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist zu überwachen, soweit dies im Rahmen des beantragten Zollverfahrens möglich ist.

(2) Die Einfuhrbewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7480"*) bildet bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK.

(3) Bei Fehlen dieser Urkunde ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

(4) Die Daten der vorgelegten Bewilligung sind in der Zollanmeldung festzuhalten.

(5) Auf der Einfuhrbewilligung, die immer auf eine bestimmte Menge oder Sendung lautet, ist die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Erschöpfte Bewilligungen sind einzuziehen und nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats gesammelt dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/3, zuzusenden. Nicht erschöpfte Bewilligungen sind an die Partei zu retournieren. Im Versandverfahren ist lediglich in die Bewilligung Einsicht zu nehmen.

2.1.3 Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen ausgenommen ist die Einfuhr durch

- a) das Bundesministerium für Landesverteidigung,
- b) das Bundesministerium für Inneres,
- c) das Bundesministerium für Justiz sowie
- d) das Bundesministerium für Finanzen

für die ihnen unterstellten Organe. Die Ausnahme ist gegeben, wenn die Einfuhr für das betreffende Bundesministerium als Empfänger erfolgt und eine entsprechende Amtsbestätigung dieses Bundesministeriums (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7481"*) vorliegt.

(2) Eine Einfuhrbewilligung ist gemäß § 5 Abs. 3 Kriegsmaterialgesetz nicht erforderlich für die Einfuhr von Kriegsmaterial, das nur zum Zweck der Reparatur oder Wartung eingeführt wird, wenn es sich um Gegenstände handelt, die bereits einmal auf Grund einer Bewilligung gemäß dem Kriegsmaterialgesetz ein- oder ausgeführt wurden. Eine solche Einfuhr ist dem Bundesministerium für Inneres vom Importeur zu melden. Die Einfuhr darf erst durchgeführt werden, wenn sie das Bundesministerium für Inneres nicht binnen sechs Wochen nach Einlangen der Meldung des Importeurs über die beabsichtigte Einfuhr untersagt. Als Nachweis ist die seinerzeitige Bewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7480"*) gemäß dem Kriegsmaterialgesetz und eine Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7480"*) vorzulegen, dass die Einfuhr des Kriegsmaterials gemäß § 5 Abs. 3 Kriegsmaterialgesetz ohne Bewilligung zulässig ist. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor, ist durch Rückfrage in der Abteilung III/3 des Bundesministeriums für Inneres (Tel. 01/531 26) festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Kriegsmaterialgesetz gegeben sind.

(3) Die Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes finden gemäß § 3 des Truppenaufenthaltsgesetzes (TrAufG) keine Anwendung auf Kriegsmaterial, das von ausländischen Truppen mitgeführt wird, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 TrAufG gestattet worden ist. Als Nachweis ist eine Kopie der Verbalnote (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7499"*), mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 TrAufG gestattet worden ist, vorzulegen. In Zweifelsfällen besteht auch die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion rückzufragen, welche seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die genehmigten Aufenthalte ausländischer Truppen informiert wird.

Diese Regelung gilt sowohl für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält. Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen von österreichischem Hoheitsgebiet.

2.2. Ausfuhr

2.2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne des Kriegsmaterialgesetzes ist unter Ausfuhr die Verbringung von Kriegsmaterial aus Österreich in das Ausland (und nicht nur aus dem Zollgebiet der EU) zu verstehen.

(2) Wird eine Sache, die in Österreich als Kriegsmaterial zu behandeln ist, aus einem EU-Mitgliedstaat über österreichisches Bundesgebiet in ein Drittland befördert, so ist dies zwar zollrechtlich als Ausfuhr, kriegsmaterialrechtlich aber als Durchfuhr durch Österreich zu betrachten und es ist daher nach Abschnitt 2.3. vorzugehen. Die – zollrechtlich nicht relevante – Verbringung von Kriegsmaterial (Gemeinschaftsware) von Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist kriegsmaterialrechtlich ebenfalls als Ausfuhr anzusehen.

2.2.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Für die Ausfuhr von Kriegsmaterial ist gemäß § 1 Abs. 1 des Kriegsmaterialgesetzes eine Bewilligung des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung III/3 (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7480"*), erforderlich. Die Bewilligung kann Auflagen hinsichtlich des Transportmittels, des Transportweges, der Grenzübertrittstellen und der Transportsicherheit enthalten.

(2) Die Ausfuhrbewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7480"*) bildet bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK.

(3) Bei Fehlen dieser Urkunde ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

(4) Die Daten der vorgelegten Bewilligung sind in der Zollanmeldung festzuhalten.

(5) Auf der Ausfuhrbewilligung, die immer auf eine bestimmte Menge oder Sendung lautet, ist die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Erschöpfte Bewilligungen sind von der Abfertigungszollstelle einzuziehen und nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats gesammelt dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/3, zuzusenden. Nicht erschöpfte Bewilligungen sind an die Partei zu retournieren.

2.2.3. Abfertigungshinweise

Um die auf Grund des Kriegsmaterialgesetzes getroffenen Maßnahmen wirksamer zu gestalten, ist bei der Abfertigung von Kriegsmaterial in der Ausfuhr Folgendes besonders zu beachten:

1. Abfertigung in der Ausfuhr

Auf die genaue Übereinstimmung der Warenbezeichnung in der Zollanmeldung und in der Faktura (Lieferschein) mit den Angaben in der Ausfuhrbewilligung sowie auf die Richtigkeit aller dieser Angaben ist durch weit gehende Beschau oder Besichtigung der Waren hinzuwirken; ebenso ist zu prüfen, ob der in diesen Papieren angegebene Empfänger mit den Anordnungen der Ausfuhrbewilligung über das Bestimmungsland (Empfangsland) übereinstimmt.

Erfolgt die Abfertigung nach der Aufgabe bei einem Verkehrsunternehmen, so ist durch Einsichtnahme in die Beförderungspapiere zu prüfen, ob auch die darin angegebene Warenbezeichnung (soweit wie möglich auch im Fall ihrer Übersetzung in eine Fremdsprache) mit der Warenbezeichnung in der Zollanmeldung und der Ausfuhrerklärung übereinstimmt, das gewählte Beförderungsmittel dem in der Ausfuhrbewilligung zugelassenen entspricht und der frachtbriefmäßige Bestimmungsort nicht im offensichtlichen Widerspruch mit dem zugelassenen Bestimmungsland steht. Ist der frachtbriefmäßige Bestimmungsort nicht im zugelassenen Bestimmungsland gelegen, nach den Transportverhältnissen aber ein glaubhafter Zwischenlagerort (z. B.

europäischer Großflughafen für Transporte nach Übersee) so ist der frachtbriefmäßige Bestimmungsort lediglich auf der Rückseite der Zollanmeldung zu vermerken, sonst ist die Sache jedoch nicht zu beanstanden. Auflagen der Ausfuhrbewilligung betreffend Beförderungswege, Abfertigungszollstellen, Fristen u. dgl. oder über den Ausschluss der Einlagerung der Waren vor der Ausfuhr sind auf der Rückseite der Zollanmeldung zu vermerken.

Ist die Ware noch nicht bei einem Verkehrsunternehmen aufgegeben, so ist zu veranlassen, dass die in der Ausfuhrbewilligung zugelassene Beförderungsart (z. B. Luftverkehr) bereits in der Zollanmeldung angegeben wird.

2. Einlagerung in ein Zolllager/eine Freizone

Ergibt sich nicht aus dem Vermerk auf der Rückseite der Zollanmeldung, dass die Einlagerung von bereits in der Ausfuhr abgefertigtem Kriegsmaterial untersagt ist, so sind alle für die Beurteilung der Zulässigkeit maßgebenden Daten der Zollanmeldung (Empfänger, Bestimmungsland, Beförderungsart, Beförderungsweg, Abfertigungszollstelle, Fristen u. dgl.) in die Lageraufschreibungen zu übernehmen (allenfalls Anschluss einer Ablichtung der Zollanmeldung). Bei der tatsächlichen Ausfuhr oder auch bei der Überstellung in ein anderes Zolllager oder eine andere Freizone ist sinngemäß nach Ziffer 1 vorzugehen.

3. Austrittsbestätigung

Bei der Ausfuhr im Straßenverkehr, Binnenschiffsverkehr und Luftverkehr ist anlässlich der Erteilung der Austrittsbestätigung zu prüfen, ob nach den tatsächlichen Verhältnissen, nach den nun vorhandenen Beförderungspapieren und nach den Angaben in der Zollanmeldung (Beförderungsart, Beförderungsweg, Abfertigungszollstelle, Fristen u. dgl.) nach wie vor den in der Ausfuhrbewilligung getroffenen Anordnungen entsprochen ist. Bei der Ausfuhr im Eisenbahnverkehr werden die Österreichischen Bundesbahnen nach Möglichkeit die diesbezüglichen Prüfungen vornehmen.

4. Verdachtsfälle

Liegt kein für eine Beschlagnahme ausreichender Verdacht vor, sondern ergeben sich aus den bei der Zollabfertigung vorliegenden Unterlagen nur Hinweise, die für die Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden von Interesse sein könnten (z. B. Transportweg, Zwischenlagerorte), so sind diesbezügliche Vermerke auf der Rückseite der Zollanmeldung anzubringen.

2.2.4. Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen ausgenommen ist die Ausfuhr durch

- a) das Bundesministerium für Landesverteidigung,
- b) das Bundesministerium für Inneres,
- c) das Bundesministerium für Justiz sowie
- d) das Bundesministerium für Finanzen

für die ihnen unterstellten Organe. Für die Ausfuhr von

1. Kriegsmaterial zur Reparatur, Modifikation, Wartung, im Rahmen militär- oder polizeisportlicher Veranstaltungen, zur Erfüllung von Schutz- und Begleitdiensten oder zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen von dem jeweiligen Bundesminister unterstellten Organen, sowie
2. Kriegsmaterial, das zur Erprobung, Vorführung oder leihweisen Überlassung eingeführt wurde, zum Zwecke der Rückstellung an den Absender,

ist als Nachweis eine entsprechende Amtsbestätigung des jeweiligen Bundesministeriums (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7481"*) erforderlich. In allen anderen Fällen ist die Ausnahme gegeben, wenn eine schriftliche Mitteilung des betreffenden Ressorts beigebracht wird, dass die Zustimmung der Bundesregierung durch Ministerratsbeschluss vorliegt.

(2) Eine Ausfuhrbewilligung ist gemäß § 5 Abs. 3 Kriegsmaterialgesetz nicht erforderlich für die Ausfuhr von Kriegsmaterial, das nur zum Zweck der Reparatur oder Wartung ausgeführt wird, wenn es sich um Gegenstände handelt, die bereits einmal auf Grund einer Bewilligung gemäß dem Kriegsmaterialgesetz ein- oder ausgeführt wurden. Eine solche Ausfuhr ist dem Bundesministerium für Inneres vom Exporteur zu melden. Die Ausfuhr darf erst durchgeführt werden, wenn sie das Bundesministerium für Inneres nicht binnen sechs Wochen nach Einlangen der Meldung des Exporteurs über die beabsichtigte Ausfuhr untersagt. Als Nachweis ist die seinerzeitige Bewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7480"*) gemäß dem Kriegsmaterialgesetz und eine Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7480"*) vorzulegen, dass die Ausfuhr des Kriegsmaterials gemäß § 5 Abs. 3 Kriegsmaterialgesetz ohne Bewilligung zulässig ist. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor, ist durch Rückfrage in der Abteilung III/3 des Bundesministeriums für Inneres (Tel.

01/531 26) festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Kriegsmaterialgesetz gegeben sind.

(3) Die Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes finden gemäß § 3 des Truppenaufenthaltsgesetzes (TrAufG) keine Anwendung auf Kriegsmaterial, das von ausländischen Truppen mitgeführt wird, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 TrAufG gestattet worden ist. Als Nachweis ist eine Kopie der Verbalnote (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7499"*), mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 TrAufG gestattet worden ist, vorzulegen. In Zweifelsfällen besteht auch die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion rückzufragen, welche seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die genehmigten Aufenthalte ausländischer Truppen informiert wird.

Diese Regelung gilt sowohl für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält. Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen von österreichischem Hoheitsgebiet.

2.3. Durchfuhr

2.3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne des Kriegsmaterialgesetzes ist unter Durchfuhr die Verbringung von Kriegsmaterial aus dem Ausland über österreichisches Bundesgebiet in das Ausland zu verstehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich auch um eine Durchfuhr durch das Zollgebiet der EU handelt.

(2) Kriegsmaterialrechtlich sind daher folgende Beförderungen als Durchfuhren anzusehen:

1. Beförderung einer in Österreich als Kriegsmaterial zu behandelnden Sache aus einem anderen EU-Mitgliedstaat über österreichisches Bundesgebiet in ein Drittland (zollrechtliche Ausfuhr, kriegsmaterialrechtliche Durchfuhr);
2. Beförderung einer in Österreich als Kriegsmaterial zu behandelnden Sache aus einem Drittland über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zollrechtliche Einfuhr, kriegsmaterialrechtliche Durchfuhr);

3. Beförderung einer in Österreich als Kriegsmaterial zu behandelnden Sache aus einem anderen EU-Mitgliedstaat über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zollrechtlich nicht relevant, kriegsmaterialrechtliche Durchfuhr);
4. Beförderung einer in Österreich als Kriegsmaterial zu behandelnden Sache aus einem Drittstaat über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen Drittstaat (zollrechtliche Durchfuhr, kriegsmaterialrechtliche Durchfuhr).

2.3.2. Durchfuhrbeschränkungen

- (1) Für die Durchfuhr von Kriegsmaterial ist gemäß § 1 Abs. 1 des Kriegsmaterialgesetzes eine Bewilligung des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung III/3, erforderlich. Die Bewilligung kann Auflagen hinsichtlich des Transportmittels, des Transportweges, der Grenzübertrittstellen und der Transportsicherheit enthalten.
- (2) Die Durchfuhrbewilligung bildet bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK.
- (3) Bei Fehlen dieser Urkunde ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.
- (4) Die Daten der vorgelegten Bewilligung sind in der Zollanmeldung festzuhalten.
- (5) Auf der Durchfuhrbewilligung, die immer auf eine bestimmte Menge oder Sendung lautet, ist die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Erschöpfte Bewilligungen sind von der Ausgangszollstelle nach Bestätigung des Austritts einzuziehen und nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats gesammelt dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/3, zuzusenden. Nicht erschöpfte Bewilligungen sind an die Partei zu retournieren.

2.3.3. Transitflüge mit Zwischenlandungen

- (1) Bei Transitflügen mit Zwischenlandungen ist Kriegsmaterial gemäß § 6 Abs. 3 des Kriegsmaterialgesetzes, auch wenn keine Entladung erfolgt, dem Zollamt zu gestellen.
- (2) Die Flugzollämter haben stichprobenweise auch Transitsendungen zu prüfen, um eine Durchsetzung des Durchfuhrverbots für Kriegsmaterial zu gewährleisten. Die Amtsvorstände haben diesbezüglich Richtlinien auf Grund der Erfahrungen unter Heranziehung der auf dem jeweiligen Flughafen zur Verfügung stehenden Daten über Herkunft, Bestimmung, Gewicht und Art bestimmter Sendungen zu erlassen.

2.3.4. Ausnahmen

Die Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes finden gemäß § 3 des Truppenaufenthaltsgesetzes (TrAufG) keine Anwendung auf Kriegsmaterial, das von ausländischen Truppen mitgeführt wird, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 TrAufG gestattet worden ist. Als Nachweis ist eine Kopie der Verbalnote, mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 TrAufG gestattet worden ist, vorzulegen. In Zweifelsfällen besteht auch die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion rückzufragen, welche seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die genehmigten Aufenthalte ausländischer Truppen informiert wird.

Diese Regelung gilt sowohl für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält. Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen von österreichischem Hoheitsgebiet.

2.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Kriegsmaterial sind Bewilligungen zum Anschreibeverfahren nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres zu erteilen. In diesen Fällen ist vor der Bewilligungserteilung im Wege des Bundesministeriums für Finanzen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres herzustellen.

3. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Kriegsmaterial ohne die gemäß § 1 Abs. 1 des Kriegsmaterialgesetzes erforderlichen Ein-, Aus- oder Durchfuhrbewilligungen ist gemäß § 7 Abs. 1 leg.cit. strafbar. Der **Versuch** solcher Zuwiderhandlungen ist ebenfalls **strafbar**. Die Durchführung der Strafverfahren wegen derartiger Zuwiderhandlungen gegen das Kriegsmaterialgesetz obliegt den Gerichten.

(2) Wird Kriegsmaterial entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften zur Grenzzollstelle verbracht und dieser ordnungsgemäß gestellt und erklärt, so tritt die Strafbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 des Kriegsmaterialgesetzes erst ein, wenn das Kriegsmaterial trotz Fehlens der erforderlichen Bewilligung oder entgegen einem Ausfuhrverbot in einer für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr vorgesehenen Art des Zollverfahrens abgefertigt worden ist.

(3) Wird gegen Auflagen in Ein-, Aus- oder Durchfuhrbewilligungen verstoßen, so ist dies gemäß § 8 Abs. 1 des Kriegsmaterialgesetzes als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls **strafbar**.

(4) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass Kriegsmaterial entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt worden ist oder **versucht** wird, solche Waren entgegen diesen Bestimmungen einzuführen, auszuführen oder durchzuführen, oder wenn gegen Auflagen in Ein-, Aus- oder Durchfuhrbewilligungen verstoßen wird, so sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Im Fall einer Gerichtszuständigkeit ist die Zuwiderhandlung durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, anderenfalls ist umgehend Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die beschlagnahmten Waren sind der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde nach Möglichkeit abzuliefern. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Kann die Ware wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Verordnung betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977

Auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 540, über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Als Kriegsmaterial sind anzusehen:

I. Waffen, Munition und Geräte

1.

- a) Halbautomatische Karabiner und Gewehre, ausgenommen Jagd- und Sportgewehre; vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre.
- b) Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen.
- c) Läufe, Verschlüsse und Lafetten für Kriegsmaterial der lit. a und b.
- d) Gewehrpatronen mit Vollmantelspitz- oder Vollmantelhalbspitzgeschoß, Kaliber .308 (7,62 x 51 mm) und Kaliber .223; sonstige Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, ausgenommen Jagd- und Sportpatronen; Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschoß sowie Gewehrgranaten für Kriegsmaterial der lit. a, ausgenommen Knallpatronen; Munition für Kriegsmaterial der lit. b.

2.

- a) Raketen (gelenkt oder un gelenkt) und andere Flugkörper mit Waffenwirkung.
- b) Startanlagen (Abschußrampen, Abschußrohre, elektrische und mechanische Abschußvorrichtungen) sowie Kontroll- und Lenkeinrichtungen für Kriegsmaterial der lit. a; Raketenwerfer.
- c) Gefechtsköpfe, Zielsuchköpfe, Sprengköpfe, Zünder, Antriebsaggregate, Treibladungen und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit. a.

3.

- a) Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art.
- b) Rohre, Verschlüsse und Lafetten für Kriegsmaterial der lit. a.
- c) Munition, insbesondere Granatpatronen, Geschosßpatronen und Granaten, für Kriegsmaterial der lit. a.
- d) Kartuschen (ausgenommen Knallkartuschen), Geschosse, Treibladungen und Treibsätze, Zünder und Zündladungen für Kriegsmaterial der lit. c.

4.

- a) Granat-, Minen-, Nebel- und Flammenwerfer; Granatgewehre.
- b) Rohre, Verschlüsse, Bodenplatten, Zweibeine und Gestelle für Kriegsmaterial der lit. a.
- c) Munition, insbesondere Wurfgranaten, Wurfminen, Nebelwurfkörper und Flammöl, für Kriegsmaterial der lit. a sowie Handgranaten.
- d) Zünder, Treibladungen und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit. c.

5.

- a) Minen, Bomben und Torpedos.
- b) Zünder, Gefechtsköpfe, Zielsuchköpfe, Antriebsaggregate und Treibsätze für Kriegsmaterial der lit. a.
- c) Minenverlegegeräte, einschließlich Vorrichtungen zum Verschießen oder Abwerfen von Minen und Minenräumgeräte; Torpedoabschußrohre und Verschlüsse für diese.

6.

- a) Pioniersprengmittel, wie Pioniersprengkörper, Pioniersprengbüchsen, Hohlladungen, Prismenladungen (Schneidladungen), Sprengrohre und Minenräumbänder, sofern sie ausschließlich für den Kampfeinsatz bestimmt sind.
- b) Zünder für Kriegsmaterial der lit. a.

7.

- a) Radioaktive, biologische und chemische Kampfstoffe und -mittel.
- b) Anlagen, Vorrichtungen und Geräte zur Verbreitung von Kriegsmaterial der lit. a.

8. Für den militärischen Gebrauch speziell entwickelte und gefertigte elektronische oder optronische Geräte zur Nachrichtenübermittlung, Zielerfassung, Zielbeleuchtung, Zielmarkierung, Zielverfolgung, Feuerleitung, Aufklärung, Beobachtung und Überwachung.

II. Kriegslandfahrzeuge

- a) Kampfpanzer und sonstige militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.
- b) Türme und Wannen für Kriegsmaterial der lit. a.

III. Kriegsluftfahrzeuge

- a) Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.
- b) Zellen und Triebwerke für Kriegsmaterial der lit. a.

IV. Kriegswasserfahrzeuge

- a) Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind.
- b) Rümpfe, Türme, Brücken und atomare Antriebsaggregate für Kriegsmaterial der lit. a.

V. Maschinen und Anlagen

Maschinen und Anlagen, die ausschließlich zur Erzeugung von Kriegsmaterial geeignet sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Anlage 2

Erläuterungen zur Verordnung betreffend Kriegsmaterial

Zu § 1 Abschnitt I Z. 1 a):

1. **Halbautomatische Karabiner und Gewehre** sind solche, die nur für "Einzelfeuer" aber nicht für "Reihen(Dauer)-feuer" eingerichtet sind. Für die Abgabe jedes einzelnen Schusses ist eine Betätigung der Abzugsvorrichtung erforderlich.

Halbautomatische Karabiner und Gewehre sind im Regelfall Kriegsmaterial.

Als Kriegsmaterial gelten u.a. folgende halbautomatische Schusswaffen:

- GM1, Kal. 7,62 x 63 mm;
- KM1, Kal. .30 M1 Carbine;
- SAM 180, Kal. .22 long rifle;
- Gewehr Colt AR 15, Kal. .223;
- Armscorp national match M 14 Kal. 7,62 mm Winchester;
- Armscorp Service Grade M14 semi-automatic rifle Kal. 7,62 mm Winchester;
- M36 sniper rifle Kal. 7,62 mm;
- Beretta AR70 (AR70 sport) semi automatic Kal. .223 (= 5,56 mm);
- Ruger mini thirty Kal. 7,62 mm;
- Ruger mini-14/5 (K-mini-14/5F, mini-14/5R, mini-14/5 RF) Kal. .223 (= 5,56 mm);
- Imi/Hadar II, halbautomatische Selbstladebüchse Kal. 7,62 mm Winchester;
- UZI-carbine und mini-UZI-carbine halbautomatische Karabiner Kal. 9 mm Parabellum;
- Valmet hunter-semi-automatic-rifle Kal. 7,62 mm Winchester;
- Daewoo-Selbstladevlinte usas-12, halb- (und voll-) automatisches Schrotgewehr Kal. 12 x 70 mm;
- Walther Wa-2000 Kal. .300 Winchester oder 7,62 mm Winchester.

Kein Kriegsmaterial sind u. a.:

- a) halbautomatische Kleinkalibergewehre für Patronen des Kalibers .22 mit Randfeuerzündung;

- b) halbautomatische Gewehre für Patronen mit Zentralfeuerzündung, sofern das Magazin einen festen Bestandteil (nicht abnehmbar) der Waffe bildet und nicht mehr als 5 Patronen aufnehmen kann;
- c) der Remington "Wood(s)master"; das Gewehr Winchester 100; das Gewehr FN (Browning Selbstladebüchse BAR); die Selbstladebüchsen Heckler und Koch SL6, SL7 und 770 ¹⁾
- d) halbautomatische Schrotgewehre (Flinten).

Die unter a) bis d) angeführten Schusswaffen gelten allerdings nur dann nicht als Kriegsmaterial, wenn sie keine typisch militärischen Merkmale wie etwa Zweibein, Bajonethaltevorrichtung, Mündungsfeuerdämpfer, Griffstück, abnehmbaren, ausziehbaren oder klappbaren Kolben aufweisen.

- 2. **Vollautomatische Gewehre** sind solche, die nur für "Reihenfeuer" oder sowohl für "Reihenfeuer" als auch für "Einzelfeuer" eingerichtet sind.

Maschinenpistolen und **Maschinengewehre** sind stets für (bzw. auch für) "Reihenfeuer" eingerichtet und gelten daher als vollautomatische Schusswaffen.

Vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre sind ausnahmslos Kriegsmaterial. Sie bleiben auch dann Kriegsmaterial, wenn durch mechanische Eingriffe die Abgabe von "Reihenfeuer" verhindert wird.

- 3. Gewehre und Karabiner mit (händischem) Repetiersystem sind kein Kriegsmaterial.

Zu § 1 Abschnitt I Z. 1 c):

- 1. Läufe und Verschlüsse von als Kriegsmaterial eingestuften halbautomatischen Karabinern und Gewehren, ferner von vollautomatischen Gewehren, Maschinenpistolen und Maschinengewehren sind Kriegsmaterial.
- 2. Sind an sich als Kriegsmaterial eingestufte halbautomatische Karabiner und Gewehre, ferner Maschinenpistolen und Maschinengewehre schadhaft, unvollständig oder nicht mehr funktionsfähig, so gelten sie, wenn sie wenigstens einen Lauf oder einen Verschluss aufweisen, dennoch als Kriegsmaterial.

¹⁾ Die Selbstladebüchsen Heckler und Koch 770 existieren auch in einer als Kriegsmaterial anzusehenden Ausführung mit Mündungsfeuerdämpfer (siehe [Anlage 4 Z 7](#)).

Zu § 1 Abschnitt I Z. 1 d):

1. Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß mit dem Kaliber .308 (= 7,62 x 51 mm) und dem Kaliber .223 (= 5,56 x 45 mm) sind, ohne dass es einer weiteren technischen oder rechtlichen Überprüfung bedarf, Kriegsmaterial. Es spielt hierbei keine Rolle, ob es sich um ein Vollmantelspitz- oder um ein Vollmantelhalbspitzgeschöß handelt. Nicht unter den Kriegsmaterialbegriff fallen sämtliche Arten von Patronen mit "Teilmantelgeschöß".

Von den sonstigen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß (und Weichkern) gelten derzeit insbesondere folgende als Kriegsmaterial:

- Kaliber 4,32 x 35 mm hülsenlos
- Kaliber 4,6 x 36 mm = .171
- Kaliber 4,7 x 21 mm hülsenlos
- Kaliber 4,7 x 33 mm hülsenlos = 4,73 x 33 mm
- Kaliber 4,85 x 49 mm = .191 in British = 4,85 mm British XP = 4,85 mm SAA
- Kaliber 5,45 x 39 mm = 5,45 mm x 39,5 mm = 5,45 mm Soviet
- Kaliber 5,56 x 35 mm hülsenlos
- Kaliber 5,56 x 45 mm (Nato) = .223 Remington
- Kaliber 6 x 45 mm = XM 732 (US)
- Kaliber 6,5 x 50 mm = 6,5 mm Arisaka
- Kaliber 6,5 x 52 mm
- Kaliber 6,5 x 55 mm = 6,5 mm Swedish Mauser = m/96
- Kaliber 7 x 43 mm = .280 British
- Kaliber 7 x 57 mm = 7 mm Spanish Mauser
- Kaliber 7,5 x 54 mm = 7,5 mm French MAS
- Kaliber 7,5 x 55 mm = 7,51 x 55 mm = 7,5 x 54 mm Swiss = 7,5 mm Swiss
- Kaliber 7,62 x 33 mm Carbine = .30 M1 Carbine
- Kaliber 7,62 x 39 mm Kalaschnikov = M 43 (UdSSR)
- Kaliber 7,62 x 45 mm = 7,62 x 44 mm = M 52 (CS)
- Kaliber 7,62 x 51 mm = .308 Winchester = 7,62 mm Nato
- Kaliber 7,62 x 54R = 7,62 mm Russian = 7,62 mm Mosin Nagant = 7,62 + 53R
- Kaliber 7,62 x 63 mm = .30 M1 Rifle = .30-06 Springfield
- Kaliber 7,65 x 54 mm = 7,65 x 53 mm = 7,65 mm Argentine Mauser

- Kaliber 7,7 x 56R = .303 British
- Kaliber 7,7 x 58 mm = 7,7 mm Arisaka
- Kaliber 7,92 x 33 mm = 7,92 mm kurz
- Kaliber 7,92 x 57 mm = 7,92 mm Mauser = 8 mm Mauser = 8 x 57 IS = 8 x 57 JS
(Es handelt sich u.a. um die Munition für den Karabiner 98k)
- Kaliber 8mm Mauser = 7,92 x 57 mm (siehe oben)
- Kaliber 8 x 50R (Lebel)
- Kaliber 8 x 57 IS = 7,92 x 57 mm (siehe oben)
- Kaliber 8 x 57 JS = 7,92 x 57 mm (siehe oben)
- Kaliber 8 x 59 mm = M 35 (Italien)
- Kaliber 8 x 63 mm = 8 mm Bofors (m/32)
- Kaliber 8,58 x 71 mm
- Kaliber 12,7 x 77 mm = .50 Spotting Rifle
- Kaliber 12,7 x 81 mm = 12,7 x 80 SR
- Kaliber 12,7 x 99 mm = .50 Browning M2
- Kaliber 12,7 x 108 mm = .12,7 x 107 mm = 12,7 mm Soviet
- Kaliber 13,2 x 99 mm
- Kaliber 14,5 x 114 mm = 14,5 mm Soviet
- Kaliber 14 x 104 mm
- Kaliber 15 x 115 mm
- Kaliber .30 M1 Rifle = .30-06 Springfield = 7,62 x 63 mm = .30 Garand M1 Rifle
- Kaliber .30 M1 Carbine = 7,62 x 33 mm
- Kaliber .30-06 Springfield = 7,62 x 63 mm mit .223 Accelerator Vollmantelgeschoß in Treibspiegel
- Kaliber .50 Browning M2 = 12,7 x 99 mm
- Kaliber .50 Spotting Rifle = 12,7 x 77 mm
- Kaliber .171 = 4,6 x 36 mm
- Kaliber .191 in British = 4,85 x 49 mm (s.o)
- Kaliber . 223 Remington = 5,56 x 45 mm
- Kaliber .223 hülsenlos (USEL)
- Kaliber .280 British = 7 x 43 mm
- Kaliber .303 British = 7,7 x 56 R

- Kaliber .308 Winchester = 7,62 x 51 mm = 7,62 mm Nato

**Nicht als Kriegsmaterial wurden insbesondere folgende Gewehrpatronen
(auch wenn mit Vollmantelgeschöß ausgestattet) eingestuft:**

- Kaliber 5,6 x 50 mm Magnum
- Kaliber 5,6 x 50R Magnum
- Kaliber 5,6 x 52R Savage
- Kaliber 5,6 x 57 mm
- Kaliber 5,6 x 57R
- Kaliber 6 mm Flobert Randfeuerpatrone
- Kaliber 6 x 60 mm = .236 Lee Navy = 6 mm Lee Navy
- Kaliber 6,5 mm Super Nye
- Kaliber 6,5 x 53R = 6,5 x 54R = 6,5 mm Dutch Mannlicher = 6,5 mm Romanian Mannlicher
- Kaliber 6,5 x 54 mm = 6,5 mm Greek Mannlicher
- Kaliber 6,5 x 57 mm
- Kaliber 6,5 x 57R
- Kaliber 6,5 x 58 mm
- Kaliber 6,5 x 58R
- Kaliber 6,5 x 68 mm
- Kaliber 6,5 x 68R
- Kaliber 7mm Remington Magnum
- Kaliber 7 mm Weatherby Magnum
- Kaliber 7 x 57R
- Kaliber 7 x 64 mm = 7 x 65R
- Kaliber 7 x 65R = 7 x 64 mm
- Kaliber 7,35 mm Carcano = 7,35 x 51 mm = 7,35 x 52 mm
- Kaliber 7,62 x 59R = .30-40 Krag
- Kaliber 7,92 x 57J = 8 x 57 J = 8 x 57 I
- Kaliber 8 x 50R Mannlicher
- Kaliber 8 x 53R Murata
- Kaliber 8 x 56R (Mannlicher) = M 30 (Österreich) = M 31 (Ungarn)

- Kaliber 8 x 57J = 7,92 x 57J (siehe oben)
- Kaliber 8 x 57IR = 8 x 57 JR
- Kaliber 8 x 57 JRS = 8 x 57 IRS
- Kaliber 8 x 58R = 8 x 58R Danish Krag
- Kaliber 8 x 64 mm
- Kaliber 8 x 68 S
- Kaliber 8,2 x 53R E 380 (Finnland)
- Kaliber 9 x 57 mm
- Kaliber 9,3 x 62 mm
- Kaliber 9,3 x 64 mm Brenneke
- Kaliber 9,372R
- Kaliber 9,3 x 74R
- Kaliber 15,24 mm = .600 Nitro Express
- Kaliber .22 LfB Randfeuerpatrone
- Kaliber .22 Winchester Magnum
- Kaliber .22 Winchester Auto
- Kaliber .22 Winchester RF
- Kaliber .22 Remington Auto
- Kaliber .22 Hornet
- Kaliber .22-250 Remington
- Kaliber .30-30 Winchester
- Kaliber .30-40 Krag = 7,62 x 59 R
- Kaliber .222 Remington = 5,56 mm
- Kaliber .222 Remington Magnum
- Kaliber .224 Weatherby Magnum
- Kaliber .236 Lee Navy = 6 x 60 mm = 6 mm Lee Navy
- Kaliber .240 Weatherby Magnum
- Kaliber .243 Winchester
- Kaliber .257 Weatherby Magnum
- Kaliber .270 Weatherby Magnum
- Kaliber .270 Winchester

- Kaliber .300 Weatherby Magnum
 - Kaliber .300 Winchester Magnum
 - Kaliber .338 Winchester Magnum
 - Kaliber .340 Weatherby Magnum
 - Kaliber .375 Holland & Holland Magnum
 - Kaliber .378 Weatherby Magnum
 - Kaliber .458 Winchester Magnum
 - Kaliber .460 Weatherby Magnum
 - Kaliber .470 Nitro Express
 - Kaliber .600 Nitro Express = 15,24 mm
2. Gewehrpatronen mit Rauchgeschöß, Markierungsgeschöß, Hartkerngeschöß und Brandgeschöß sind uneingeschränkt Kriegsmaterial. Gewehrpatronen mit Leuchtspurgeschöß oder mit Treibspiegelgeschoss können, müssen aber nicht Kriegsmaterial sein.
3. Kein Kriegsmaterial sind Gewehrpatronen Kaliber .22 long rifle mit Leuchtspurgeschöß und Schrotpatronen mit Leuchtspurgeschöß.

Zu § 1 Abschnitt I Z. 3 a) und b):

1. Geschütze aller Art sowie die dazugehörigen Rohre, Verschlüsse und Lafetten gelten als Kriegsmaterial, wobei es auf den Erhaltungszustand, die Vollständigkeit und die Verwendbarkeit nicht ankommt.
2. Schnittmodelle und Attrappen gelten nicht als Kriegsmaterial.

Zu § 1 Abschnitt I Z. 3 c) und d):

Im Rahmen der Geschützmunition sei insbesondere auf die "Granatpatronen" und die "Geschosspatronen" hingewiesen. Sie bestehen aus der Patronenhülse samt Zündvorrichtung und Treibladung und

- a) der Granate mit (zumeist) der Sprengladung und dem Zünder oder
- b) dem Geschöß (an Stelle der Granate).

Hievon sind Kriegsmaterial:

- aa) die komplette Granatpatrone, sowie die komplette Geschößpatrone;
- bb) die Granate mit Ladung und Zünder;

- cc) die Granate mit Ladung ohne Zünder;
- dd) der Granatkörper ohne Ladung mit Zünder;
- ee) der Zünder
- ff) die Patronenhülse samt Zündvorrichtung und Treibladung (Kartusche);
- gg) das Geschöß (Vollgeschöß, Hartkerngeschöß).

Kein Kriegsmaterial sind hingegen:

- aa) der Granatkörper (ohne Ladung und ohne Zünder);
- bb) das Zündergehäuse (ohne explosive Stoffe);
- cc) die Patronenhülse ohne Treibladung;
- dd) die Knallkartusche (Patronenhülse samt Zündvorrichtung und Knallsatz).

Zu § 1 Abschnitt I Z. 4 c) und d):

Hinsichtlich der (gebräuchlichsten Typen von) Handgranaten gilt im Einzelnen Folgendes:

Kriegsmaterial sind

- a) die komplette Handgranate (mit Sprengstoff und Zünder);
- b) der Handgranatenkörper mit Sprengstoff (ohne Zünder);
- c) die Übungshandgranate mit Zünder;
- d) der Zünder (auch wenn er keine Sprengkapsel aufweist).

Kein Kriegsmaterial sind

- a) der bloße Handgranatenkörper (ohne Sprengstoff und ohne Zünder);
- b) die zum Zünder gehörende Sprengkapsel (diese ist vielmehr ein sprengkräftiges Zündmittel).

Zu § 1 Abschnitt 1 Z. 5 a):

Die bloßen, meist metallischen Gehäuse (Körper) von Minen und Bomben sind, wenn sie weder Sprengstoff enthalten noch mit Zündern versehen sind, kein Kriegsmaterial.

Anlage 3

Liste der Waren, die den Beschränkungen des Kriegsmaterialgesetzes unterliegen, geordnet nach KN- Codes

| KN-Code | Warenbezeichnung |
|----------------|--|
| ex 2710 | Flammöle (für Flammenwerfer), d. i. eine Zubereitung aus 90 bis 95 % Benzin und 5 bis 10 % Natriumpalmitat als Verdicker |
| ex 3601 00 00 | Treibladungen und Treibsätze für Raketen und andere Flugkörper mit Waffenwirkung, für Minen, Bomben und Torpedos sowie für die Munition für Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art, für Granat-, Minen- und Nebelwerfer und für Granatgewehre |
| ex 3603 00 90 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zündladungen für die Munition von Haubitzen, Mörsern und Kanonen aller Art ▪ Zünder für Pioniersprengmittel (wie Pioniersprengkörper, Pioniersprengbüchsen, Hohlladungen, Prismen- bzw. Schneidladungen, Sprengrohre und Minenräumbänder), sofern die Sprengmittel selbst ausschließlich für den Kampfeinsatz bestimmt sind |
| ex 3604 90 00 | Lawinenabschussraketen |
| ex 7308 10 00 | Brücken für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind |
| ex 7308 20 00 | Türme für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind |
| ex 8401 | Waren dieser Position für atomare Antriebsaggregate für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind |
| ex 8402 | Waren dieser Position für atomare Antriebsaggregate für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind |
| ex 8406 10 00 | Turbinen für atomare Antriebsaggregate für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind |
| ex 8407 10 90 | Triebwerke für Luftfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind und Antriebsaggregate für andere Flugkörper mit Waffenwirkung sowie für Minen, Bomben und Torpedos |

| KN-Code | Warenbezeichnung |
|---------------|--|
| ex 8411 | Triebwerke für Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind und Antriebsaggregate für Raketen und andere Flugkörper mit Waffenwirkung sowie für Minen, Bomben und Torpedos |
| ex 8412 10 90 | Triebwerke für Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind und Antriebsaggregate für Raketen und andere Flugkörper mit Waffenwirkung sowie für Minen, Bomben und Torpedos |
| ex 8501 | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate, für Antriebsaggregate für Torpedos |
| ex 8503 00 | Teile für Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate, für Antriebsaggregate für Torpedos |
| ex 8701 | militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind (darunter fallen auch Kettenzugmaschinen für Geschütze) |
| ex 8702 | militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind |
| ex 8703 | militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind |
| ex 8704 | militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind |
| ex 8705 | militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind |
| ex 8710 00 00 | Panzer aller Art und Türme und Wannen für solche Panzer |
| ex 8801 | Luftfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind |
| ex 8802 | Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind |
| ex 8803 | Zellen (d. s. die Summe von Tragwerk, Rumpfwerk und Leitwerk) für Luft- und Raumfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind |
| ex 8906 00 | Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind sowie Rümpfe für diese |

| KN-Code | Warenbezeichnung |
|---------------|---|
| ex 9301 00 00 | <p>Kriegswaffen dieser Position, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ halbautomatische Gewehre (auch Karabiner), ausgenommen Jagd- und Sportgewehre ▪ vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre ▪ Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen ▪ Startanlagen (Abschussrampen, Abschussrohre, elektrische und mechanische Abschussvorrichtungen) für Raketen (gelenkt oder ungelenkt) und andere Flugkörper mit Waffenwirkung ▪ Raketenwerfer ▪ Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art ▪ Granat-, Minen-, Nebel- und Flammenwerfer ▪ Granatgewehre ▪ Torpedoabschussrohre ▪ Minenverlegegeräte, einschließlich Vorrichtungen zum Verschießen oder Abwerfen von Minen und Minenräumgeräte |
| ex 9305 | <p>Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Läufe, Verschlüsse und Lafetten für halbautomatische Karabiner und Gewehre (ausgenommen Jagd- und Sportgewehre), vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner, Maschinengewehre, Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen ▪ Rohre, Verschlüsse und Lafetten für Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art ▪ Rohre, Verschlüsse, Bodenplatten, Zweibeine und Gestelle für Granat-, Minen-, Nebel- und Flammenwerfer sowie für Granatgewehre ▪ Verschlüsse für Torpedoabschussrohre |
| ex 9306 | <p>Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewehrpatronen mit Vollmantelspitz- oder Vollmantelhalbspitzgeschoss, Kaliber .308 (7,62 x 51 mm) und Kaliber .223 ▪ sonstige Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß, ausgenommen Jagd- und Sportpatronen ▪ Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschoss sowie Gewehrgranaten für halbautomatische Karabiner und Gewehre (ausgenommen Jagd- und Sportgewehre), vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre, ausgenommen Knallpatronen ▪ Munition für Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen |

| KN-Code | Warenbezeichnung |
|--------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="416 241 1410 315">▪ Munition, insbesondere Granatpatronen, Geschößpatronen und Granaten, für Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art <li data-bbox="416 327 1410 400">▪ Kartuschen (ausgenommen Knallkartuschen), Geschosse und Zünder für die Munition für Haubitzen, Mörser und Kanonen aller Art <li data-bbox="416 412 1410 486">▪ Munition, insbesondere Wurfgranaten, Wurfminen und Nebelwurfkörper, für Granat-, Minen- und Nebelwerfer <li data-bbox="416 497 1410 546">▪ Zünder für die Munition für Granat-, Minen- und Nebelwerfer <li data-bbox="416 557 1410 607">▪ Handgranaten <li data-bbox="416 618 1410 667">▪ Minen, Bomben und Torpedos <li data-bbox="416 678 1410 752">▪ Zünder, Gefechtsköpfe und Zielsuchköpfe für Minen, Bomben und Torpedos <li data-bbox="416 763 1410 904">▪ Pioniersprengmittel, wie Pioniersprengkörper, Pioniersprengbüchsen, Hohlladungen, Prismenladungen (Schneidladungen), Sprengrohre und Minenräumbänder, sofern sie ausschließlich für den Kampfeinsatz bestimmt sind <li data-bbox="416 916 1410 990">▪ Raketen (gelenkt und ungelenkt) und andere Flugkörper mit Waffenwirkung <li data-bbox="416 1001 1410 1075">▪ Gefechtsköpfe, Zielsuchköpfe, Sprengköpfe und Zünder für Raketen und andere Flugkörper mit Waffenwirkung |
| sowie | <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="416 1088 1410 1274">▪ für den militärischen Gebrauch speziell entwickelte und gefertigte elektronische oder optronische (opto-elektronische) Geräte zur Nachrichtenübermittlung, Zielerfassung, Zielbeleuchtung, Zielmarkierung, Zielverfolgung, Feuerleitung, Aufklärung, Beobachtung und Überwachung <li data-bbox="416 1285 1410 1359">▪ Kontroll- und Lenkeinrichtungen für Raketen und andere Flugkörper mit Waffenwirkung <li data-bbox="416 1370 1410 1444">▪ radioaktive, biologische und chemische Kampfstoffe und -mittel sowie Anlagen, Vorrichtungen und Geräte zu ihrer Verbreitung <li data-bbox="416 1456 1410 1529">▪ Maschinen und Anlagen, die ausschließlich zur Erzeugung von Kriegsmaterial geeignet sind |

Anlage 4

Klassifizierung bestimmter Waren als Kriegsmaterial

1. Schusswaffe M 61 Skorpion, Kal. 7,65 mm

Bei dieser Schusswaffe, einem tschechischen Erzeugnis, handelt es sich um eine **Maschinenpistole**, die folgende, für militärische Schusswaffen typische Merkmale aufweist:

Verstellbares Visier, Magazin mit einem Fassungsraum über das bei Pistolen übliche Maß (20 Patronen), Dauerfeuereinrichtung (wenn auch nicht funktionsfähig), Verschlussfangeinrichtung, Griffstücke, leicht Zerlegbarkeit, klappbare Schulterstücke und die Möglichkeit der Kadenzveränderung.

Von dieser Waffe, aus der nur Einzelfeuer abgegeben werden kann, existiert auch eine vollautomatische, zur Abgabe von Dauerfeuer geeignete Version.

2. Schusswaffe AMERICAN 180, Kaliber 22 = 5,6 mm, long rifle

Bei dieser Schusswaffe, einem österreichischen Erzeugnis, handelt es sich um eine **Maschinenpistole**, die folgende, für militärische Schusswaffen typische Merkmale aufweist:

Spezielles Dioptervisier, Trommel- bzw. Tellermagazin mit einem Fassungsraum von 177 Patronen, Dauerfeuereinrichtung, Griffstück, leichte Abnehmbarkeit des Schaftes, hohe Schusskadenz, Kühlrippen am Lauf, Masseverschluss und seitlich angebrachte Tragevorrichtung.

3. MAUSER-Schnellfeuerpistole Modell 1932 (auch Modell 712 genannt)

Bei dieser Schusswaffe handelt es sich um eine **Maschinenpistole**. Auf Grund ihres konstruktiven Aufbaus ist die Waffe für Dauerfeuer bestimmt, wobei es unerheblich bleibt, wenn durch nachträgliche Änderungen nur Einzelfeuer möglich ist.

4. Schusswaffe "Champ" Kal. 9 mm

Bei dieser Schusswaffe, einem amerikanischen Erzeugnis, handelt es sich um eine **Maschinenpistole**. Auf Grund ihres konstruktiven Aufbaus ist die Waffe für Dauerfeuer bestimmt. Die Länge der Waffe beträgt je nach Type 17,5 bis 20 cm. Zum Unterschied zu den üblichen Maschinenpistolen wird die Waffe horizontal statt vertikal gehalten. Die beiden Griffe, der Pistolengriff mit dem daraus hervorragenden Magazin und ein zusätzlicher

Handgriff, liegen daher rechts und links seitlich vom Lauf. Die Patronenhülsen werden nach unten ausgeworfen.

5. Schusswaffe UZI-Pistole Kal. 9 mm Para

Bei dieser halbautomatischen Schusswaffe, einem israelischen Erzeugnis, handelt es sich um eine **Maschinenpistole**. Das Grundmodell der Waffe ist vollautomatisch; für die halbautomatische Version – Länge ca. 24 cm – wurde lediglich die Abzugsgruppe ausgetauscht, während Lauf und Verschluss unverändert blieben.

6. Gewehr UNIQUE F 11 Kal. .22 l.r.

Bei diesem halbautomatischen Kleinkalibergewehr handelt es sich um eine **militärische Waffe** (Kopie eines Sturmgewehres). Die Waffe – ein halbautomatischer Rückstoßlader – weist typische militärische Merkmale auf (abschraubbarer Mündungsfeuerdämpfer, Pistolengriff und Anbringungs Vorrichtung für Zweibein).

7. Gewehre HK 630, HK 770 und HK 940 mit Mündungsfeuerdämpfer

Die in Deutschland hergestellten halbautomatischen Gewehre (Selbstladebüchsen) mit den Modellbezeichnungen HK 630, HK 770 und HK 940 werden auch in einer Ausführung mit "Mündungsfeuerdämpfer" erzeugt. Das Vorhandensein eines Mündungsfeuerdämpfers ist daran zu erkennen, dass das Gewehr in der Nähe der Laufmündung Öffnungen (meist Schlitze) aufweist. Obwohl diese Schusswaffen als Grundmodell für die Jagd entwickelt wurden, weisen sie, versehen mit Mündungsfeuerdämpfer, ein typisches militärisches Merkmal auf; in dieser Ausführung sind sie daher als **militärische Waffen** anzusehen.

8. Pistolen Trejo Modelo 1 und Modelo 2 Especial

Bei den Pistolen Kal. 22 l.r. mit den Bezeichnungen Trejo Modelo 1 und Trejo Modelo 2 Especial (Länge 166 bzw. 202 mm), einem mexikanischen Erzeugnis, handelt es sich um Waffen mit einer Dauerfeuereinrichtung und demnach um **Maschinenpistolen**.

9. FN Selbstladegewehr (SAFN) Modell 1949, Kal. 7,29 mm

Bei diesem halbautomatischen Gasdrucklader handelt es sich um eine Schusswaffe, die für den **militärischen Einsatz** konzipiert und gebaut wurde. Der militärische Charakter der Waffe bleibt ungeachtet nachträglicher Abänderungen bestehen.

10. Schusswaffen im Kaliber 12,7 mm (.50 Browning)

Das in die Nummer 9301 einzureihende Repetiergewehr BARRETT M 90 Kaliber .50 Browning (12,7 x 99 mm) ist ein Repetiergewehr, das für Einzelschüsse bis über 2000 m eingerichtet

ist. Das Kaliber 12,7 mm ist im Regelfall das Kaliber eines überschweren Maschinengewehres. Zu diesem Kaliber gibt es eine Vielzahl von Patronen und Geschossen, die vornehmlich zur Bekämpfung leicht gepanzerter Ziele aus sicherer Entfernung eingesetzt werden (eine 12,7 mm Panzerbrandpatrone kann auf eine Entfernung von 1100 m noch 15 mm Panzerstahl durchschlagen). Weitere Verwendung finden Gewehre dieser Type bei Anti-Terror-Einheiten.

Da die Höchstschussweite solcher Gewehre ca. 7000 m beträgt, erscheint eine zivile Verwendung nicht möglich, da in Österreich keine zivilen Schießplätze bekannt sind, die einen Gefahrenbereich von 7000 m abdecken bzw. Schussdistanzen über 1000 m zulassen.

Die gegenständliche Waffe BARRETT M 90 sowie auch alle anderen am Markt erhältlichen Waffen des Kalibers .50 Browning (12,7 mm) sind in die Kategorie "**Panzerbüchsen**" einzustufen und daher als Kriegsmaterial anzusehen.

Derzeit sind folgende Waffen des Kalibers .50 Browning (12,7 mm) bekannt, die in die Kategorie "Panzerbüchsen" fallen:

- BARRETT M 90 (USA)
- Mc MILLAN (USA)
- AMC (USA)
- MAADI-GRIFFIN (USA)
- GEPARD (Fa. Technica, Ungarn).

11. Nachtsicht-Beobachtungsgeräte/Restlichtverstärker der Typen NS-BI 2,4 – 80, Erg. Nr. 581 und NS-B 3,3 – 80, Erg. Nr. 362, ohne eingebaute/eingespiegelte Strichplatten

Nachtsicht-Beobachtungsgeräte/Restlichtverstärker der Typen NS-BI 2,4 – 80, Erg. Nr. 581 und NS-B 3,3 – 80, Erg. Nr. 362, **ohne** eingebaute/eingespiegelte **Strichplatten** sind als nicht für den militärischen Gebrauch speziell entwickelte und gefertigte optronische Geräte zur Beobachtung zu beurteilen und stellen daher **kein** Kriegsmaterial dar.

Ist in die vorstehend angeführten Geräte allerdings eine Strichplatte eingebaut/eingespiegelt, macht sie dieser Umstand zu militärisch außerordentlich geeigneten Nachtsicht-Zielgeräten, mit denen überaus gute Trefferergebnisse zu erzielen sind. In dieser Bauweise handelt es sich um speziell für den militärischen Gebrauch entwickelte und gefertigte Geräte und damit um Kriegsmaterial (siehe auch Z 12).

12. Nachtsicht-Beobachtungsgeräte der Typen NS-BI 2,4 – 80, Erg. Nr. 635 und NS-B 3,3 – 80, Erg. Nr. 362, und Nachtsicht-Zielfernrohre der Type NS-ZF 3,3 – 80, Erg. Nr. 362, mit eingebauten/eingespiegelten Strichplatten

Nachtsicht-Beobachtungsgeräte der Typen NS-BI 2,4 – 80, Erg. Nr. 635 und NS-B 3,3 – 80, Erg. Nr. 362, und Nachtsicht-Zielfernrohre der Type NS-ZF 3,3 – 80, Erg. Nr. 362, **mit** eingebauten/eingespiegelten **Strichplatten** sind auf Grund der technischen Konstruktion und Anwendung als speziell für den militärischen Gebrauch entwickelte und gefertigte Geräte anzusehen und stellen damit Kriegsmaterial dar.